

1098 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (1021 der Beilagen): Bundesgesetz zur Erfüllung des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969

Der Abschluß des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969, BGBl. Nr. 102/1982, wurde bereits im Jahre 1975 genehmigt, die Beitrittsurkunde am 7. Oktober 1975 bei der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation hinterlegt. Da zu diesem Zeitpunkt der Termin des internationalen Inkrafttretens noch nicht bekannt war, wurde von der innerstaatlichen Kundmachung vorläufig Abstand genommen. Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Festlegung von einheitlichen Grundsätzen und Regeln hinsichtlich der Ermittlung der Vermessungsergebnisse von Schiffen, die in der Auslandsfahrt eingesetzt sind, sowie die Ausstellung von Internationalen Schiffsmeßbriefen. Laut der nunmehr vorliegenden Mitteilung des Generalsekretärs der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation tritt das Übereinkommen

international am 18. Juli 1982 in Kraft. Es kann somit kundgemacht und innerstaatlich zum selben Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden. Der Nationalrat hat bei Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens beschlossen, daß dieses durch die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG zu erfüllen ist. Der vorliegende Gesetzentwurf, dessen § 3 Abs. 3 verfassungsändernd ist, trägt diesem Beschuß des Nationalrates Rechnung.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. Mai 1982 in Verhandlung genommen und nach den Ausführungen des Berichterstatters einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme dieses Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Verkehrsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1021 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1982 05 12

Reicht
Berichterstatter

Prechtl
Obmann